

**Niederschrift
über die konstituierende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 22.02.2016**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15.00 Uhr

Ende der Sitzung: 17.10 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Festlegung der Tagesordnung
2. Beschluss über die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses
3. Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses
4. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses
5. Festlegung von Sitzungsterminen
6. Vertreterinnen und Vertreter des LJHA in Gremien
7. Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder
8. Aktuelles aus der Verwaltung
9. Fortschreibung Landesförderplan (LFP)
10. Rahmenkonzept und Finanzierung von Stadtteilmütter- / Elternlotsenprojekten
11. Verschiedenes

1. Begrüßung der Anwesenden und Festlegung der Tagesordnung

eröffnet als ältestes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses die Sitzung.

begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste und gratuliert ihnen zu ihrer Wahl in den Landesjugendhilfeausschuss. Sie bedankt sich für die Bereitschaft zur Mitarbeit bei wichtigen Grundsatzfragen der Jugend- und Familienpolitik und wünscht sich gute, konstruktive aber auch kritische Befassungen. Mit Blick auf TOP 9 der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung (Fortschreibung Landesförderplan) führt aus, dass die Jugendverbände in Gesprächen konkrete Vorstellungen zur Förderpolitik geäußert hätten. Kernfrage sei bei den Jugendverbänden gewesen, wie sich deren eigenständige Arbeit im Landesförderplan widerspiegeln würde.

Die Anwesenden stellen einander kurz vor.

stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird festgestellt.

verabschiedet sich um ca. 15.20 Uhr.

2. Beschluss über die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses

Die vorgelegte Geschäftsordnung (Anlage 2) wird einstimmig beschlossen.

3. Wahl der / des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses

wird für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen. Die weiterhin vorgeschlagenen treten zur Wahl nicht an.

übernimmt als zweitältestes anwesendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses die Leitung der Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses.

wird mit 12 Ja Stimmen und 1 Enthaltung bei 1 ungültigen Stimme als Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses gewählt. nimmt die Wahl an.

beantragt eine Sitzungspause. Dem Antrag wird stattgegeben.

4. Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses

nimmt die Sitzung um 15.35 Uhr wieder auf.

wird für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

wird mit 12 Ja Stimmen und 1 Enthaltung bei 1 ungültigen Stimme als stellvertretende Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses gewählt. nimmt die Wahl an.

5. Festlegung von Sitzungsterminen

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegten Sitzungstermine (vgl. Anlage 3) einstimmig.

6. Vertreterinnen und Vertreter des LJHA in Gremien

Folgende Vertretungen werden einstimmig benannt:

Deputation der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration:

LAG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung:

LAG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit: [REDACTED]

LAG nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung: [REDACTED]

Zentraler Beirat der ARGE: [REDACTED]

Als Vertretungen im Geschäftsführenden Ausschuss werden [REDACTED] und [REDACTED] vorgeschlagen.

Der Landesjugendhilfeausschuss wählt die Vorgeschlagenen mit 12 Ja Stimmen und 2 Enthaltungen.

Als Vertretung in der LAG nach § 78 SGB VIII Förderung der Erziehung in der Familie werden [REDACTED] und [REDACTED] vorgeschlagen. [REDACTED] beantragt eine geheime Abstimmung.

Der Landesjugendhilfeausschuss wählt [REDACTED] mit 13 Ja Stimmen als Vertretung in die LAG nach § 78 SGB VIII Förderung der Erziehung in der Familie. Auf [REDACTED] entfällt 1 Stimme.

Die Wahl einer Vertretung in der Lenkungsgruppe mobile Spiel- und Freizeitangebote wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

7. Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder

Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses weist darauf hin, dass die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses grundsätzlich öffentlich seien. Daher sind die Protokolle über die Sitzungen nach Genehmigung durch den Landesjugendhilfeausschuss im Hamburgischen Transparenzportal zu veröffentlichen. Persönliche Daten (Namen) würden geschwärzt. Auf Antrag eines Bürgers sei jedoch die Einsichtnahme in ungeschwärzte Protokolle möglich.

Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses bittet um Zustimmung zu den folgenden Punkten:

- Persönliche Daten werden bei externen Anfragen nicht herausgegeben, sondern über die Geschäftsstelle direkt an die Betroffenen weitergeleitet.
- Eine vollständige Liste mit allen Daten der Mitglieder wird an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses weitergeleitet.
- Die Geschäftsstelle verwaltet die Mitgliederliste (Ergänzung, Aktualisierung, etc.).

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Hinweise zur Kenntnis und stimmt der eben skizzierten Praxis einstimmig zu.

8. Aktuelles aus der Verwaltung

[REDACTED] regt an, mit der in Kürze neu geschaffenen Vertretung der Straßenkinder in Hamburg in Kontakt zu treten. [REDACTED] ergänzt, dass der Besuch einer kleinen Delegation von 3-4 Personen sinnvoll sei, da ernsthafte Erfahrungen so besser ausgetauscht werden könnten.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt im Juni 2016 eine Delegation von 3-4 Mitgliedern zur Vertretung der Straßenkinder in Hamburg zu entsenden. Sollte ein Delegationsbesuch erst später möglich sein, so wird im Juni ein Zwischenbericht erfolgen.

[REDACTED] erläutert, dass der Bericht der Jugendhilfeinspektion zum Fall „Tayler“ vorgestellt worden sei und verweist auf die Pressemitteilung (vgl. Anlage 4). Der Familien-, Kinder- und Jugendausschuss der Bürgerschaft werde sich in der nächsten Sitzung mit dem Bericht befassen. Ggf. werden weitere parlamentarische Untersuchungen folgen.

[REDACTED] bittet in einer der nächsten Sitzungen um einen Bericht zum Rechtsstreit bezüglich der SHA- und HzE-Maßnahmen.

9. Fortschreibung Landesförderplan (LFP)

█ stellt die Inhalte sowie die Veränderungen des LFP anhand der Vorlage vor. Es sei notwendig den Förderplan zeitnah zu beschließen, da dieser im Frühjahr 2016 veröffentlicht werden müsse, um die bestehenden Fristen einzuhalten.

█ erklärt, dass insbesondere seitens der Jugendverbände Änderungswünsche bestünden. █ ergänzt, dass zeitnah eine Vollversammlung der Jugendverbände stattfinden würde, in der inhaltliche Anpassungswünsche des LFP besprochen werden würden.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis. Es wird vereinbart, dass Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche bis zum 10.03.2016 direkt an █ gerichtet werden. Am 31.03.2016 um 14.30 Uhr wird eine Sondersitzung des LJHA stattfinden. In dieser Sitzung werden letzte Absprachen getroffen und ein Beschluss erfolgen.

10. Rahmenkonzept und Finanzierung von Stadtteilmütter- / Elternlotsenprojekten

█ stellt die Vorlage vor.

Auf Nachfrage ergänzt █ dass die Finanzierung der Elternlotsenprojekte für 2016 gesichert sei. Ab dem Jahr 2017 solle ein Sockelbetrag i.H.v. 60 Tsd. € pro Jahr bereitgestellt werden.

█ bittet um Darstellung der Koordination aller bestehenden Lotsenprojekte für Familien in einer der nächsten Sitzungen.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

11. Verschiedenes

█ bittet in einer der nächsten Sitzungen um einen aktuellen Sachstand zum Thema „Geschlossene Unterbringung“.

█ bittet in einer der nächsten Sitzungen um Mitteilung eines Sachstandes zur „Vereinheitlichung der Zuwendungsregularien“.

█ bittet um eine Darstellung der verschiedenen Rechtsansprüche für Flüchtlingskinder. █ ergänzt, dass grundsätzliche Überlegungen getroffen werden sollten, wie in der Praxis Rechtsansprüche besser umgesetzt werden könnten.

Es wird vereinbart, dass Fragen an die Verwaltung von den Mitgliedern des LJHA per Mail an die Geschäftsstelle gerichtet werden können.

gez.

█
(Vorsitz)

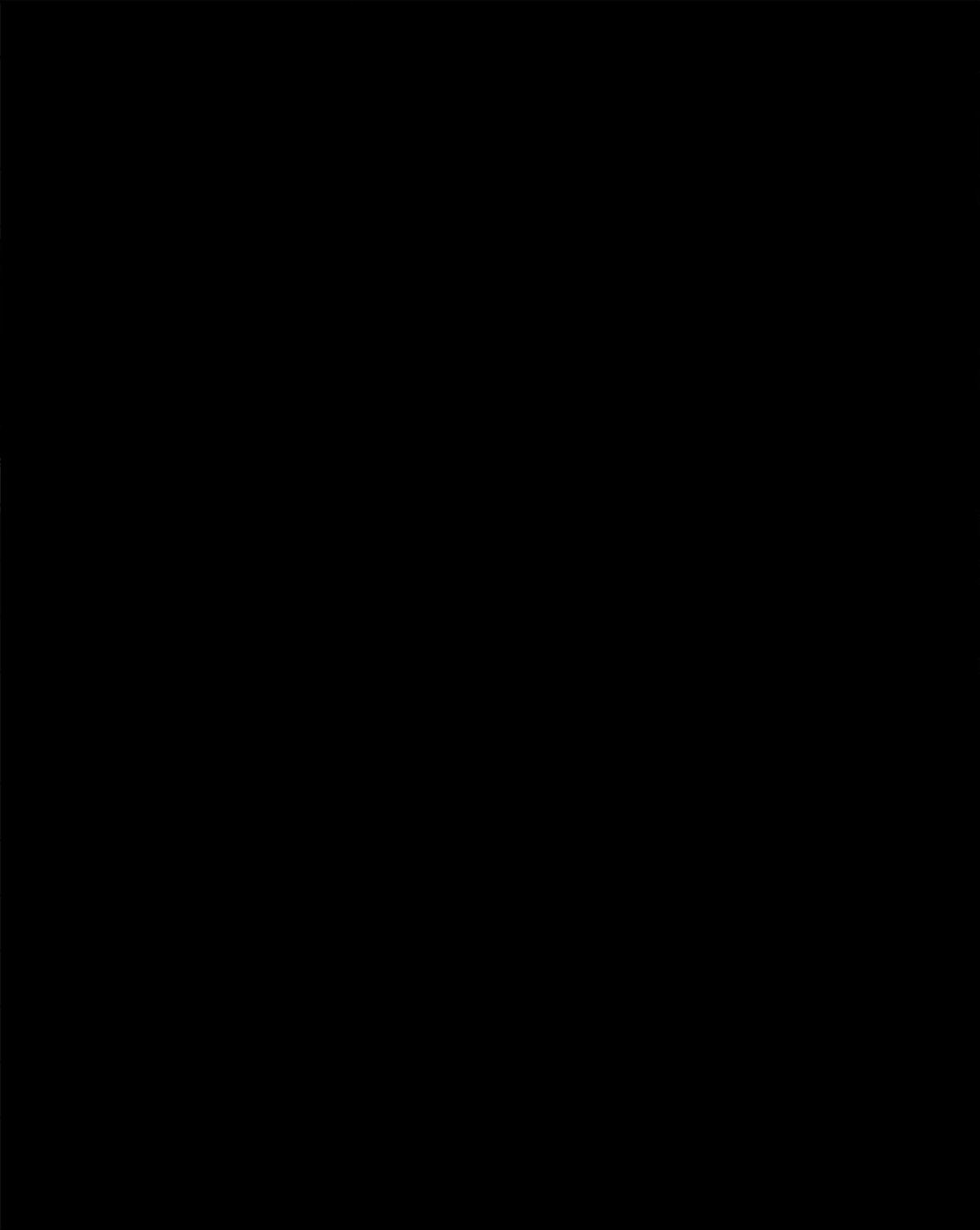
gez.

█
(Protokoll)

Landesjugendhilfeausschuss

Anwesenheitsliste

Sitzung am 22.02.2016

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

Landesjugendhilfeausschuss
Anwesenheitsliste
Sonstige Teilnehmer

Sitzung am 22.02.2016

Lfd. Nr.	Name	Funktion	Unterschrift
1			
2			
3			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.02.2016

(nach Deputationsbeschluss vom 04.04.2016)

§ 1

Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) findet spätestens vier Wochen nach der Wahl bzw. Bestellung der neuen Mitglieder statt. Hierzu werden die Mitglieder von der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Familie eingeladen.
- (2) Das älteste Mitglied des Ausschusses leitet die Wahl der/des Vorsitzenden. Sie/Er ruft die Mitglieder des LJHA namentlich auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl der/des Vorsitzenden durch.
- (3) Nach der Wahl der/des Vorsitzenden übernimmt diese/r den Vorsitz. Sie/Er leitet die Wahl der Stellvertretung. Der Ausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder und der Präses sind berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den LJHA nach außen.
- (2) Die/Der Vorsitzende und seine Stellvertretung leiten nach Absprache die Sitzungen und sorgen für die Einhaltung der Geschäftsordnung sowie einen ordnungsgemäßen Sitzungsablauf.
- (3) Die/Der Vorsitzende und seine Stellvertretung arbeiten eng zusammen. Sie führen ihr Amt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die/Der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in sind abgewählt, wenn sich die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für eine neue bzw. einen neuen Vorsitzenden oder neue Stellvertretung entscheiden.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Einladung soll den Mitgliedern des LJHA sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und unter Beifügung evtl. Beratungsunterlagen übersandt werden.

- (2) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist abgewichen werden.
- (3) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung sollen vierzehn Tage vorher u.a. im Amt für Familie und den Bezirksämtern bekannt gemacht werden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorschlag der Tagesordnung soll von der bzw. dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss aufgestellt werden.
- (2) Der LJHA beschließt die Tagesordnung.

§ 5

Anträge

- (1) Jedes Mitglied des LJHA kann Anträge stellen. Anträge über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung einer Vorlage sind voranzustellen. Dabei soll einer Vertreterin/einem Vertreter des Amtes für Familie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auf Wunsch des LJHA hat eine Vertreterin/ein Vertreter des Amtes Stellung zu nehmen. Vor und während der Beratung kann jedes Mitglied Änderungsanträge stellen.
- (2) Der weitestgehende Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.

§ 6

Abstimmung

- (1) Der LJHA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung nicht angezweifelt, sind auch die so gefassten Beschlüsse gültig.
- (2) Der LJHA beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen kann auf Antrag mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Die Wahl der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim.
- (3) Das Ergebnis einer Abstimmung wird von der/dem Vorsitzenden festgestellt.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Beratungen, Beschlüsse

sowie Erklärungen von Mitgliedern, die ausdrücklich für die Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden, aufzunehmen sind.

- (2) Wer gegen einen Beschluss gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.
- (3) Der Entwurf der Niederschrift wird von der Verwaltung des Amtes für Familie verfasst, mit der/dem Vorsitzenden abgestimmt und von ihr/ihm genehmigt.
- (4) Die Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der jeweils folgenden Sitzung vorzulegen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind in der auf die Bekanntgabe der Niederschrift folgenden Sitzung zu erheben. Über ihre Aufnahme entscheidet der LJHA.
- (5) Der LJHA genehmigt die Niederschriften durch Beschluss.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der LJHA kann beratende Unterausschüsse einrichten.
- (2) Der LJHA richtet einen Geschäftsführenden Ausschuss ein. Ihm gehören die/der Vorsitzende, die Stellvertretung und höchstens fünf weitere Mitglieder an.
- (3) Jedes Mitglied des LJHA kann in einen oder mehrere Unterausschüsse gewählt werden. Alle gewählten Mitglieder im Unterausschuss haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Für die Unterausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den LJHA sinngemäß.

§ 9

Beschränkung in eigener Sache

Mitglieder des LJHA wirken in Einzelangelegenheiten nicht mit, an denen sie in eigener Sache mit persönlichen Rechten und Interessen beteiligt sind.

Das gleiche gilt, wenn es sich um Rechte oder Interessen anderer Personen handelt, mit denen sie in einer Weise verbunden sind, die nach § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, oder um die Rechte und Interessen von Personen, die sie kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertreten.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Inhalt von Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung des LJHA und seiner Unterausschüsse ist vertraulich, soweit dies die Behörde zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der LJHA oder seine Unterausschüsse dies beschließen.
- (2) Die Mitglieder des LJHA sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Auskünfte oder in nichtöffentlicher Sitzung vertraulich bekannt geworden sind.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung mehr bedürfen.

§ 11

Geschäftsführung

Die Verwaltung des Amtes für Familie führt die organisatorischen Geschäfte des LJHA und seiner Unterausschüsse.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung erfordert mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des LJHA. Der LJHA entscheidet über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung.

L J H A : S i t z u n g s t e r m i n e 2 0 1 6

Geschäftsführender Ausschuss des LJHA Freitag, 09.00 Uhr ¹	Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) Montag, 15.00 Uhr ²	Deputation³ Montag 15.00 Uhr
	31.03.2016 ⁴	
01.04.2016	18.04.2016	04.04.2016
29.04.2016	23.05.2016	30.05.2016
27.05.2016	13.06.2016	
17.06.2016	04.07.2016	18.07.2016
26.08.2016	12.09.2016	19.09.2016
23.09.2016	10.10.2016	14.11.2016
11.11.2016	28.11.2016	19.12.2016

Ferien/Feiertage:

21.12.2015- 01.01.2016	Weihnachtsferien
29.01.2016	Brückentag
07.03.2016 - 18.03.2016	Frühjahrsferien
25.03.2016 - 28.03.2016	Ostern
06.05.2016	Brückentag
16.05.2016 - 20.05.2016	Pfingsten / Maiferien
21.07.2016 - 31.08.2016	Sommerferien
17.10.2016 - 28.10.2016	Herbstferien
27.12.2016 - 06.01.2017	Weihnachtsferien

¹ Findet statt in Sitzungsraum 1002, Hamburger Straße 37

² Findet statt in Sitzungsraum 957, Hamburger Straße 37

³ Beschluss der Deputation vom 16.11.2015.

⁴ Sondersitzung

Tod des kleinen Tayler - Ergebnisbericht der Jugendhilfeinspektion liegt vor

Stellungnahmen von Senatorin Melanie Leonhard und Liane Melzer, Leiterin des Bezirksamtes Altona

22. Februar 2016

Am 19. Dezember 2015 starb Tayler. Das Bezirksamt Altona hatte um die Überprüfung des jugendamtlichen Handelns gebeten. Die Jugendhilfeinspektion hat in ihrer anlassbezogenen Prüfung Mängel in der Fallbearbeitung festgestellt und Empfehlungen für zukünftiges Handeln abgegeben.

Ergebnisbericht der Jugendhilfeinspektion liegt vor

Die Jugendhilfeinspektion stellt fest, dass ausreichend Regelungen vorhanden sind. Aber: ihre konsequente Anwendung hätte möglicherweise zu anderen Entscheidungen geführt. Die Jugendhilfeinspektion kommt zu dem Schluss, dass die Entscheidung zur Rückführung nicht unter Beachtung der dafür geltenden Regeln zustande kam.

In der kollegialen Beratung im August 2015 bestand Einvernehmen darüber, dass Tayler nicht sofort zu seiner Mutter zurückgegeben werden kann. Dennoch stand danach einzig die Rückführung im Fokus. Dies erfolgte ohne erneute Risikoeinschätzung und ohne erneute kollegiale Beratung.

Der Fokus des ASD lag auf der Stabilisierung der Mutter. Die schnelle Festlegung auf eine Rückführung hat verhindert, dass neue Ereignisse aufmerksam geprüft wurden. Einmal getroffene Annahmen wurden nicht wieder in Frage gestellt.

Darüber hinaus war der Auftrag an den Freien Träger, die Ursachen der Verletzungen zu finden und den Rückführungsprozess zu begleiten, nicht klar genug definiert, die Absprachen waren nicht verbindlich genug und es gab zu wenig Kontakt zwischen ASD und Träger. Dennoch ist nicht nachvollziehbar, warum der Träger seinerseits die beobachteten Verletzungen nicht gemeldet hat. Zudem war die Dokumentation des Handelns nicht ausreichend.

Hierzu erklärt Senatorin Melanie Leonhard: „Die Verletzungen von Tayler, die er im August letzten Jahres erlitt, sind bis zu seinem tragischen Tod ungeklärt geblieben. Trotzdem wurde er wieder in die Obhut seiner Mutter gegeben. Daher ist die Entscheidung zur Rückführung für mich aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar.“

Wir haben in Hamburg ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Die definierten Prozesse und Standards geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendämtern Handlungssicherheit. Sie sorgen auch dafür, das eigene Handeln und die eigene Einschätzung immer wieder auf den Prüfstand zu stellen. Aber: Die Anwendung dieser Regeln muss sichergestellt werden. Das ist eine Aufgabe der Leitungskräfte in den Jugendämtern.

Die Jugendhilfeinspektion empfiehlt uns, das Regelwerk übersichtlicher zu gestalten. Das werden wir tun. Die Fachaufsicht und die Bezirke arbeiten bereits eng zusammen bei der

Überarbeitung der bestehenden Regelwerke für den ASD. Wir befinden uns gegenwärtig in diesem Prozess. Der Anlagenband, das Qualitätsmanagementsystem und die Fachanwendung JUS-IT werden zusammengeführt. Das Ziel unseres QMS-Prozesses ist es, das Handeln des ASD – aber auch das zugrunde liegende Regelwerk – laufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dazu gibt es regelmäßig interne und externe Überprüfungen. Zusätzlich finden auch zukünftig Regelprüfungen der Jugendhilfeinspektion statt.

Darüber hinaus werden wir erneut in allen Leitungsrunden auf bezirklicher Ebene die Implementierung der QMS-Prozesse zum Gegenstand machen. Mit den Bezirksamtsleitern werde ich weiterhin darüber sprechen, wie sie sicherstellen, dass diese Prozesse auch wirklich an jedem Schreibtisch ankommen.“

Liane Melzer, Leiterin des Bezirksamtes Altona: „Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes – und ich – sind erschüttert über den Tod von Taylor. Wir werden alles tun, um aus diesem Fall zu lernen. Deshalb hatte ich umgehend die Jugendhilfeinspektion um eine Prüfung gebeten. Der Bericht enthält wichtige Hinweise für unsere Arbeit.

Ich habe angeordnet, dass zukünftig in allen Fällen von Kindeswohlgefährdung eine kollegiale Beratung erfolgen soll. Außerdem ist die Dokumentation und die Berichtslegung für das Fallverstehen so wichtig, dass wir hierauf noch stärker achten müssen. Wir überprüfen zudem, wie wir freie Träger dichter führen und enger kontrollieren können. Aus meiner Sicht zeigt der Bericht der Jugendhilfeinspektion, dass die Zielvereinbarungen mit freien Trägern konkreter gefasst werden müssen.

Darüber hinaus habe ich das Institut für Rechtsmedizin gebeten, jährlich eine Fortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung durchzuführen. Sie ist verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes. Außerdem werden die Sozialdezernentin und ich daran teilnehmen.“

Hintergrundinformationen

Seit Januar 2013 gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg die Jugendhilfeinspektion als Instrument der Fachaufsicht in der Jugendhilfe. Die Jugendhilfeinspektion arbeitet unabhängig und kann die getroffenen Entscheidungen auch inhaltlich werten. Die Jugendhilfeinspektion setzt sich aus drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrer Leiterin, Gisela Schulze, zusammen. Es gibt Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen.

Die Jugendhilfeinspektion soll bei Regelprüfungen strukturelle Risiken und Fehlerquellen in der täglichen Arbeit zusammen mit den beteiligten Fachkräften und Leitungen analysieren und beheben, sowie Störungen in der Organisation sichtbar zu machen. Dadurch soll das fachliche Know-how der Allgemeinen Sozialen Dienste laufend weiter qualifiziert werden.

Bei einer anlassbezogenen Prüfung wird ein konkreter Einzelfall geprüft. Nachdem eine Fallchronik aus den Akten erstellt wurde, werden die konkret getroffenen Entscheidungen vor dem Hintergrund des geltenden Regelwerks geprüft. Anschließend haben die mit dem Einzelfall befassten Fach- und Führungskräfte Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum Abschluss wird ein Bericht erstellt, der Aufschluss über das Fallgeschehen und das Handeln der Beteiligten gibt.

Im September 2015 wurde das Personalbemessungssystem für die Allgemeinen Sozialen Dienste in den Bezirksämtern eingeführt. Dauerhaft wurden 75 neue Stellen eingerichtet. Am 31. Dezember 2015 waren von 446,20 Vollzeitstellen des ASD 423,10 Vollzeitstellen (94,82 Prozent) besetzt.

Eine weitere Stärkung erfuhr der ASD durch die Aufstockung der Geschäftsstellen um 18,53 Verwaltungsstellen, so dass 55,53 Stellen zur Verfügung stehen. 36,50 neu geschaffene Stellen für stellvertretende ASD Leitungen werden auch zukünftig die ASD Fachkräfte entlasten und unter anderem die Einarbeitung neuer Fachkräfte verstärken.